

**2020/252 4.01.01 Allgemeines
Covid-19, Kreditbewilligungen, Verlängerung eCoupon-Aktion**

Beschluss Stadtrat

1. Die Aktion "eCoupon" wird bis Ende März 2021 verlängert. Bezugsberechtigt sind auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nach dem 1. September 2020 nach Wetzikon zuzogen. Für die Verlängerung wird ein Kredit in Höhe von 10'000 Franken für die Lizenzkosten, technische Unterstützung durch die App-Entwicklung sowie die Kommunikationskampagnen zulasten des Rahmenkredits bewilligt. Der gesprochene Maximalbetrag in Höhe von 250'000 Franken für die eCoupons (Gutscheine) bleibt unverändert (SRB 2020/112).
2. Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter von städtischen Grundstücken und Liegenschaften, welche die Lokalität aufgrund des Bundesratsentscheides schliessen mussten oder deren Betrieb stark eingeschränkt war, wird für die Dauer der Massnahme in einer fünften Tranche (betrifft einen Nachtrag für die Zeit vom 17. März bis 5. Juni 2020) der Baurechtszins erlassen. Der Kredit in Höhe von Fr. 1'186.10 geht zulasten des Rahmenkredits.
3. Für die Mehrausgaben des Alterswohnheims Am Wildbach für Schutzmaterialien wird bis Ende 2020 ein weiterer Kredit von 160'000 Franken zulasten des Globalbudgets (ohne Erhöhung des Globalbudgets) als gebundene Ausgabe bewilligt.
4. Für die Mehrausgaben des Alterswohnheims Am Wildbach für Reinigungsmaterialien wird bis Ende 2020 ein Kredit von 20'000 Franken zulasten des Globalbudgets (ohne Erhöhung des Globalbudgets) als gebundene Ausgabe bewilligt.
5. Für die Mehrausgaben des Alterswohnheims Am Wildbach für zusätzlich geleistete Arbeitsstunden des Personals und befristet neu eingestelltes Personal wird bis Ende 2020 ein weiterer Kredit von 110'000 Franken zulasten des Globalbudgets (ohne Erhöhung des Globalbudgets) als gebundene Ausgabe bewilligt.
6. Gegen den Beschluss zu den Krediten aus dem Rahmenkredit kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
7. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
8. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrungen).

9. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

10. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Abteilung Finanzen
 - Schulpflege
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 1. April 2020 ein Massnahmenpaket in Zusammenhang mit der Corona-Krise verabschiedet. Zudem hat der Stadtrat einen Rahmenkredit sowie diverse Kredite als gebundene Ausgabe oder als Kredit in eigener Kompetenz bewilligt. Weitere Kredite genehmigte der Stadtrat am 29. April 2020, am 24. Juni 2020 und am 30. September 2020. Noch immer fallen aufgrund der angespannten Situation rund um Covid-19 ausserordentliche Kosten an. Aus diesem Grund ist ein weiterer Beschluss des Stadtrats notwendig.

Rahmenkredit des Stadtrats

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise genehmigte der Stadtrat am 1. April 2020 gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrats ein Rahmenkredit von 2,5 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen.

Erlass von fälligen Baurechtszinsen

Für den Bau der Curlinghalle hat die Stadt Wetzikon dem Curling Club Wetzikon auf dem städtischen Grundstück Kat. Nr. 8493, Rapperswilerstrasse 65, ein Baurecht eingeräumt. Auch der Curling Club Wetzikon war aufgrund der Bundesratsentscheides verpflichtet, die Halle vom 17. März bis am 5. Juni 2020 geschlossen zu halten. Analog der Beschlüsse vom 1. April, 29. April, 24. Juni und 30. September 2020 wird auch hier ein Erlass beschlossen. Dafür ist ein Kredit (Einnahmenausfall) in Höhe von Fr. 1'186.10 zu genehmigen.

Verlängerung der eCoupon-Aktion

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 24. Juni 2020 eine eCoupon-Aktion zur Unterstützung des lokalen Gewerbes. Die 10 Franken – Gutscheine, welche die Wetziker Bevölkerung über eine App oder in Papierform am Schalter der Stadtverwaltung beziehen kann – kommen dem lokalen Gewerbe zugute. Die Gutschein-Aktion soll eine Hebelwirkung erzielen. Einkäufe sollen so in Zukunft vermehrt in Wetzikon getätigt werden. Zudem wird in der Regel nicht nur ein Einkauf in Höhe von 10 Franken getätigt, sondern für einen höheren Betrag.

Die Aktion ist Ende September 2020 angelaufen. Mittlerweile haben ca. 870 Einwohnerinnen und Einwohner den Gutschein bezogen. Über 50 Unternehmen beteiligen sich an der Aktion. In den letzten Wochen wurde eine umfangreiche Kampagne lanciert. Einwohnerinnen und Einwohner wurden über diverse Kanäle über die Aktion informiert (Regio-Bericht, Bericht in den Gewerbenews, Flyer, Plakate, Medienmitteilung, News über die Website, amtliche Mitteilungen etc.). Das Gewerbe wurde zudem anlässlich der Generalversammlung des Gewerbevereins sowie über einen E-Mail-Verteiler der Stadt als auch des Gewerbevereins informiert. Die Aktion stösst aufgrund der innovativen App, welche auf einer Blockchain-Technologie basiert, auf ein breites mediales Interesse. So erfolgten Berichterstattungen in diversen Print-Medien, bei SRF "Schweiz aktuell" aber auch in diversen Fachzeitschriften für eGovernment und moderne Zahlungsmöglichkeiten.

Da die Stadt Wetzikon Pilotgemeinde ist, wurden personelle Ressourcen in die Entwicklung der App investiert. Zudem musste der Verifizierungsprozess sowie die Benutzerfreundlichkeit der Lösung zu Beginn der Aktion laufend optimiert werden. Mittlerweile hat sich der Prozess eingespielt und es werden noch immer laufend Gutscheine sowohl digital als auch in Papierform bezogen. Dank dieser Aktion konnten zudem wertvolle Erfahrungen im Bereich eGovernment gesammelt werden, die auch für den weiteren Ausbau von zukünftigen digitalen Lösungen gesammelt werden (z. B. Erreichbarkeit der Bevölkerung, Umgang mit hybriden Lösungen (analog und digital), Blockchain-Technologie etc.).

Das lokale Gewerbe leidet noch immer unter der Corona-Krise. So besteht eine gewisse Zurückhaltung im Einkaufsverhalten. Die Schutzmassnahmen führen zudem zu Mehrausgaben zulasten des Gewerbes. Die Aktion war ursprünglich bis Ende Jahr 2020 geplant. Zur Unterstützung des Gewerbes soll die Aktion für die Bevölkerung nun aber bis Ende März 2021 verlängert werden. Das Gewerbe erhält bis Ende April Zeit, das erhaltene Guthaben von der Stadt auszahlen zu lassen. Somit kann sichergestellt werden, dass der Betrag, welcher im Gewerbe ankommt, noch erhöht werden kann. Mit einer weiteren Informationskampagne sollen zudem noch weitere Bevölkerungskreise erreicht werden (z. B. Werbeaktion in den Schulen, Flyer-Versand an alle Haushaltungen, erneuter Regio-Bericht).

Für die Verlängerung der Aktion wird ein Kredit in Höhe von 10'000 Franken zulasten des Rahmenkredits bewilligt. Diese Kosten sind für die Lizenzkosten der App sowie die damit verbundenen Arbeitsstunden für die technische Unterstützung (4'000 Franken) und die Informationskampagne (6'000 Franken). Der Stichtag der an der Aktion berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner vom 1. September 2020 wird aufgehoben, damit Personen, die nach diesem Datum zuzogen, auch berücksichtigt werden können.

Weitere Aufwände infolge der Corona-Krise (ausserhalb des Rahmenkredits)

Ausserhalb des Rahmenkredits zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Stadt Wetzikon fallen folgende ausserordentliche Aufwände an:

Mehrausgaben des Alterswohnheims Am Wildbach

Aufgrund der zusätzlich notwendigen Massnahmen zum Schutz von Bewohnenden und Mitarbeitenden fallen bis Ende 2020 weitere Kosten von 160'000 Franken für Schutzmaterialien und von 20'000 Franken für Reinigungsmaterialien an.

Zusätzliche Personalkosten im Alterswohnheim Am Wildbach

Für die Gewährleistung des Betriebs fallen bis Ende 2020 weitere Kosten für Wochenendzulagen und befristete Neuanstellungen von 110'000 Franken an.

Übersicht über die Massnahmen und Kredite

Kredite aus Rahmenkredit

- Bewilligt mit Entscheid vom 1. April 2020	Fr.	596'000.00*
- Bewilligt mit Entscheid vom 29. April 2020	Fr.	162'400.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 24. Juni 2020 (inkl. eCoupon)	Fr.	266'500.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 30. September 2020	Fr.	2'231.85
- Bewilligt mit Entscheid vom 2. Dezember 2020	Fr.	1'186.10
- Total	Fr.	1'028'317.95

**inkl. Anteil Kanton Zürich aus ZKB-Jubiläumsdividende von Fr. 250'000*

Kredite als gebundene Ausgaben

- Bewilligt mit Entscheid vom 1. April 2020	Fr.	120'100.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 29. April 2020	Fr.	39'000.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 24. Juni 2020	Fr.	90'000.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 30. September 2020	Fr.	55'000.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 2. Dezember 2020	Fr.	290'000.00
- Total	Fr.	594'100.00

Kredite in eigener Kompetenz

- Bewilligt mit Entscheid vom 1. April 2020	Fr.	49'000.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 29. April 2020	Fr.	17'500.00
- Bewilligt mit Entscheid vom 24. Juni 2020	Fr.	24'600.00
- Total	Fr.	91'100.00
- Gesamttotal:	Fr.	1'713'517.95

In dieser Kostenaufstellung sind Einnahmehausfälle aufgrund der Corona-Krise (z. B. Badeanstalten, geringere Gebühreneinnahmen, Ausfälle Cafeteria Alterswohnheim Am Wildbach) nicht ausgewiesen. In der Schlussabrechnung werden sämtliche Ausgaben und Mindereinnahmen aufgrund von Covid-19 transparent ausgewiesen.

Weiteres Vorgehen und Publikation des Beschlusses

Die einzelnen Teilkredite aus dem Rahmenkredit sowie ausserordentliche Ausgaben (gebundene oder ausserhalb Budget) werden dem Stadtrat laufend beantragt.

Der vorliegende Beschluss wird amtlich publiziert und ist gestützt auf § 19b Abs. 2 lit. c i.V.m. § 21b und 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Bezirksrats Hinwil anfechtbar. Aufgrund der ausserordentlichen Lage ist die ordentliche Rechtsmittelfrist von 30 auf 5 Tage zu kürzen.

Erwägungen

Die aktuelle Situation rund um die Coronakrise fordert alle. Der Stadtrat erachtet es als zentral, dass die Gemeinden und Städte einen Beitrag zur Bewältigung dieser Krise leisten. Der Stadtrat möchte seine Möglichkeiten nutzen, um insbesondere die wirtschaftlichen Folgen dieser Coronakrise abzufedern. Mit dem am 1. April 2020 genehmigten und mit vorliegendem Beschluss weitergeführten Massnahmenpaket sollen die Massnahmen des Bundes und des Kantons unterstützt und wo nötig ergänzt werden. Zudem werden gebundene Mehrausgaben, welche in den einzelnen Bereichen entstehen, transparent ausgewiesen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin